



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 24 / 201. Jahrgang / 2020
Kundgemacht am 17. Juni 2020

Amtssigniert. SID2020062087137
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 308 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 309 Verordnung der Landesregierung vom 20. Mai 2020 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Ötztal Tourismus

Nr. 310 Verordnung der Landesregierung vom 20. Mai 2020 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Tiroler Oberland

Nr. 311 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 312 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 313 Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Imst über die neuerliche Ausschreibung der Prüfungstermine der Jagdprüfung 2020 aufgrund Terminverschiebung durch Covid 19

Nr. 314 Kundmachung gemäß § 48 des Apothekengesetzes betreffend ein Ansuchen auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Kirchbichl

Nr. 315 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Prägraten a.G.

Nr. 316 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Heinfels

Nr. 317 Verlautbarung betreffend der Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in Grän

Nr. 318 Direktvergabe: Durchführung Baumeisterarbeiten für LWL und Strom-Leerverrohrungen für den Ausbau des Breitbandnetzes des Planungsverbandes Oberes Lechtal

MITTEILUNGEN

Bericht über die unabhängige Prüfung der Klubförderung des Landtagsklubs der Neos Tirol für das Jahr 2019

Bericht über die unabhängige Prüfung der Klubförderung des Grünen Landtagsklubs Tirol für das Jahr 2019

Einladung zur 62. ordentlichen Hauptversammlung der Timmelsjoch Hochalpenstraße AG

Nr. 308 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro – Kitzbühel**; Administrative Sachbearbeitung (allgemeine Sekretariatsarbeiten, Buchhaltungsarbeiten, Klasseneinteilung), 10 Wochenstunden (aufgeteilt auf 3 Tage), Mindestentgelt € 522,78 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 23. Juni 2020 (OrgP-70-2020/78).
- **Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Kinder- und Jugendhilfe**; (Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter), als Karenzvertretung, 35 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.417,19 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 27. Juni 2020 (OrgP-70-2020/88).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 10. Juni 2020

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 309 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ilc- 17.1406/292-2020

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 20. Mai 2020 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Ötztal Tourismus

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl.Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 46/2020, wird nach Anhören der Gemeinden Haiming, Längenfeld, Ötz, Sautens, Sölden und Umhausen verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Ötztal Tourismus wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit € 3,50 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 226/2015, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Dr. Forster*

Nr. 310 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc- 17.6610/239-2020

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 20. Mai 2020
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe
im Gebiet des Tourismusverbandes Tiroler Oberland**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl.Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 46/2020, wird nach Anhören der Gemeinden Faggen, Fendels, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Nauders, Pfunds, Prutz, Ried im Oberinntal, Serfaus, Spiss und Tösens verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Tiroler Oberland wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- a) im Gebiet der Gemeinden Faggen und Prutz mit € 2,-,
- b) im Gebiet der Gemeinden Tösens, Pfunds, Ried im Oberinntal, Spiss sowie in den Ortsteilen Schöneegg, Tschupbach und Untertösens der Gemeinde Serfaus mit € 2,20,
- c) im Gebiet der Gemeinden Fendels, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns und Nauders mit € 2,80 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 90/2020, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Dr. Forster*

Nr. 311 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2347

**KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der
Befugnis eines Ziviltechnikers**

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und 10 des Ziviltechnikerergesetzes 2019, BGBl. Nr. 29/2019, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Helmut Lanzinger, wh. in 6020 Innsbruck, Schillerstraße 13 für das Fachgebiet Architektur, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 16 Abs. 1 Z. 1 Ziviltechnikerergesetz 2019, **mit Wirkung vom 3. März 2020**, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Zl. 2020-0.152.994 vom 5. März 2020 erloschen.

Innsbruck, 9. Juni 2020

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 312 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2348

**KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der
Befugnis eines Ziviltechnikers**

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und 10 des Ziviltechnikerergesetzes 2019, BGBl. Nr. 29/2019, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Mag. Mathias Bischof, wh. in 6020 Innsbruck, Conradstraße 12 für das Fachgebiet Erdwissenschaften, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 16 Abs. 1 Z. 1 Ziviltechnikerergesetz 2019, **mit Wirkung vom 29. Februar 2020**, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Zl. 2020-0.032.437 vom 2. März 2020 erloschen.

Innsbruck, 9. Juni 2020

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 313 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-JA.PRÜF-8/1-2019

**KUNDMACHUNG
über die neuerliche Ausschreibung
der Prüfungstermine Jagdprüfung 2020
aufgrund Terminverschiebung durch Covid 19**

Die gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. F. LGBl. Nr. 75/2019 jährlich abzuhaltende Jungjägerprüfung wird für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Imst im Jahr 2020 auf folgende Termine ausgeschrieben:

Samstag, 11. Juli 2020 (praktischer Teil/Prüfungsschießen),

Montag, 13. Juli 2020 (theoretischer Teil),

Dienstag, 14. Juli 2020 (theoretischer Teil),

Mittwoch, 15. Juli 2020 (theoretischer Teil),

Donnerstag, 16. Juli 2020 (theoretischer Teil).

Die theoretische Prüfung findet bei der Bezirkshauptmannschaft Imst jeweils in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 19 Uhr statt. Das Prüfungsschießen am Jägerschießstand in 6464 Tarrenz beginnt um 9 Uhr.

Die PrüfungswerberInnen werden über die Zulassung zur Prüfung und über die Einteilung an den Prüfungstagen anlässlich des Vorbereitungskurses zur „Jungjägerprüfung“, den die Bezirksstelle des Tiroler Jägerverbandes im Gasthof Sonne in 6464 Tarrenz veranstaltet, mündlich bei dortiger Anwesenheit oder schriftlich verständigt.

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungsstoffes wird auf die einschlägigen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 verwiesen.

Hinweis: Die zugelassenen PrüfungswerberInnen haben sich vor dem Prüfungsschießen auszuweisen (Lichtbildausweis mitführen) und die Prüfungsgebühr in Höhe von € 50,- zu entrichten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der/die Geprüfte in sämtlichen Prüfungsgegenständen die erforderlichen Kenntnisse aufweist. Zur theoretischen Prüfung können nur BewerberInnen zugelassen werden, die beim „Prüfungsschießen“ die Mindestanzahl von 42 Ringen erreicht haben.

Imst, 5. Juni 2020

Der Bezirkshauptmann: Dr. Waldner

Nr. 314 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-APO-43/2-2019

**KUNDMACHUNG
gemäß § 48 des Apothekengesetzes
betreffend ein Ansuchen auf Erteilung
der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden
öffentlichen Apotheke in 6322 Kirchbichl**

Herr Mag. pharm. Christoph Öfner, Roseggerstraße 26, 6020 Innsbruck, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 i. d. g. F.

um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6322 Kirchbichl angesucht. Dieses Ansuchen wurde im Boten für Tirol, Stück 37/200 (kundgemacht am 11. September 2019) verlautbart.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2020, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein am 20. Februar 2020, hat Herr Mag. Christoph Öfner sein Ansuchen insoweit geändert, als nunmehr die in Aussicht genommene Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke auf Grundstück **637/5** der KG Kirchbichl (Anschrift: 6322 Kirchbichl, Tiroler Straße 35) errichtet werden soll.

Als Standort der Apotheke wird das **gesamte Gemeindegebiet Kirchbichl** angegeben.

Gem. § 48 Abs. 2 Apothekengesetz haben die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens **sechs Wochen**, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein geltend zu machen.

Diese Einsprüche müssen innerhalb von sechs Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein eingelangt sein, später eingelangte Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind oder wenn die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

Kufstein, 28. Mai 2020

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Huber-Wurzenrainer

Nr. 315 • Gemeinde Prägraten a.G. • D/4219/2020

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten

Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Prägraten a.G. hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2020 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Prägraten a.G. während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Prägraten a.G. aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Der vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz ausgearbeitete Entwurf vom 1. Juni 2020, GZl. 2440ruv/19 enthält die gem. § 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 18. Juni 2020 bis einschließlich 30. Juli 2020.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.praegraten.info einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Prägraten a.G., 9. Juni 2020

Der Bürgermeister: Anton Steiner

Nr. 316 • Gemeinde Heinfels

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten

Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Heinfels hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 2020 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Heinfels während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Heinfels aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr ausgearbeitete Entwurf enthält die gemäß § 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte. Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 18. Juni 2020 bis einschließlich 30. Juli 2020. Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Heinfels, 10. Juni 2020

Der Bürgermeister: Ing. Georg Hofmann MBA

Nr. 317 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • III-RE-APO/BA-3/1-2020

VERLAUTBARUNG
betreffend der Haltung einer
ärztlichen Hausapotheke in Grän

Gemäß §§ 29, 48 Abs. 1 und 53 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020 wird Folgendes verlaubar: Frau Dr. Eva Wurz, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in D-87527 Sonthofen, Zainschmiedeweg 64, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke gemäß § 29 Apothekengesetz mit dem für die Apotheke in Aussicht genommenen Standort in 6673 Grän, Dorfstraße 3, als Nachfolgerin von Herrn MR Dr. Erwin Pfefferkorn mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 2020, angesucht.

Laut § 48 Abs. 2 Apothekengesetz können die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 leg.cit. betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte geltend machen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass später einlangende Einsprüche nicht in Betracht gezogen werden.

Reutte, 9. Juni 2020

Die Bezirkshauptfrau: Mag. Rumpf

Nr. 318 • Planungsverband Oberes Lechtal

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Baumeisterarbeiten LWL und Strom-Leerverrohrungen

Auftraggeber: Planungsverband Oberes Lechtal, Elmen2, 6644 Elmen, EWR Handels GmbH, Großfeldstraße 10, 6600 Reute.

Bauvorhaben: Ausbau des Breitbandnetzes des PV Oberes Lechtal und Strom Leerrohre der EWR.

Leistungsumfang: Durchführung Baumeisterarbeiten für LWL und Strom-Leerverrohrungen.

Bauzeit: Bis Dezember 2020.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab 22. Juni 2020 beim Ingenieurbüro AEP – Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz (*office@aep.co.at*) angefordert werden.

Abgabeinformationen: Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Baumeisterarbeiten LWL und Strom Leerrohre- PV Oberes Lechtal / EWR“ oder per E-Mail an (*office@aep.co.at*) bis spätestens 30. Juni 2020 um 10 Uhr im Ingenieurbüro AEP – Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz abzugeben.

Teil- und Alternativangebote sind nicht zulässig.

Schwaz, 10. Juni 2020

Mitteilungen

Landtagsklub der Neos Tirol, Innsbruck

BERICHT
über die unabhängige Prüfung der
Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und
Klubförderungsgesetz 2012 für das Jahr 2019

Wir haben die Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für das Jahr 2019 des Landtagsklubs der Neos Tirol, Innsbruck, durchgeführt.

Der Landtagsklub der Neos Tirol als Förderempfänger hat gemäß § 8 Abs. 1 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Förderungen zu führen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 sind die Aufzeichnungen und die dazugehörigen Unterlagen durch einen beideten Wirtschaftsprüfer auf ihre Ordnungsmäßigkeit und die widmungsgemäße Verwendung zu überprüfen. Unsere Aufgabe ist es demnach, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Aufzeichnungen in wesentlichen Belangen ordnungsgemäß sind und die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind nach unserer Beurteilung die Aufzeichnungen des Landtagsklubs der Neos Tirol ordnungsgemäß erfasst und die nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Fördermittel für das Jahr 2019 wurden widmungsgemäß verwendet.

Wien, 5. Juni 2020

R.E.P. Wirtschaftsprüfungs-GmbH
 Dkfm. Mag. Wolf Dieter Resatz
Wirtschaftsprüfer

Grüner Landtagsklub Tirol

6020 Innsbruck, Neues Landhaus, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

ÜBERPRÜFUNGSBERICHT

gemäß § 8 des Landesgesetzes vom 7. November 2012 über die Finanzierung der politischen Parteien und die Förderung der Landtagsklubs in Tirol (Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012) des Grünen Landtagsklubs Tirol für das Jahr 2019.

Bestätigungsvermerk: Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung aufgrund der vorgelegten Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir für das Jahr 2019 die rechnerische und inhaltliche Richtigkeit aller Aufzeichnungen und Unterlagen sowie die widmungsgemäße Verwendung der gemäß den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Fördermittel.

Innsbruck, 8. Juni 2020

Mag. Werner Tschapeller GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Timmelsjoch Hochalpenstraße Aktiengesellschaft

EINLADUNG
zur Hauptversammlung

Der gefertigte Vorstand der Timmelsjoch Hochalpenstraße AG beehrt sich im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn Alban Scheiber, Sie zu der am

Mittwoch, den 8. Juli 2020 um 11.30 Uhr,
 im Hotel Hohe Munde, Untermarkt 17 in Telfs stattfindenden
62. ordentlichen Hauptversammlung
 höflichst einzuladen.

Tagesordnung:

- 1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2019 mit den Berichten des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers;
- 2) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates betreffend das Geschäftsjahr 2019;
- 3) Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019;
- 4) Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020;
- 5) Allfälliges.

Innsbruck, 8. Juni 2020

Der Vorstand

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck